

# **Rheinisches Pferdestammbuch e.V.**

## **Körordnung**

### **Hengstkörung Ponys-, Kleinpferde- und Spezialpferderassen**

#### **Allgemeines**

Die Körung ist gemäß des jeweiligen Zuchtprogrammes Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I des Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse und erfolgt mit der Auflage, dass die gemäß Zuchtprogramm vorgeschriebene Eigenleistungsprüfung absolviert wird.

Um eine geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft in diesem Fall die Vorauswahlentscheidung.

Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch e.V. sein.

#### **Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen**

Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Zur Anmeldung gehört eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers.

Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre, sowie ab Geburtsjahrgang 2019 dreijährige Hengste der Geburtsmonate Oktober bis Dezember ihres Jahrgangs. Für fünfjährige und ältere Hengste muss das Ergebnis der Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden. Die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I sind durch das jeweilige Zuchtprogramm geregelt und müssen erfüllt sein. Weiterhin ist zu beachten, dass von jedem angemeldeten Hengst rechtzeitig vor der Körveranstaltung eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen ist. Hierzu ist eine Haarwurzelprobe vom Köranwärter selbst, sowie von der Mutterstute (sofern hiervon noch keine DNA vorhanden ist) einzusenden. Ebenso ist eine tierärztliche Körungsuntersuchung gemäß B16 der Satzung bzw. eine aktuelle tierärztliche Bescheinigung gemäß des jeweiligen Zuchtprogrammes notwendig zur Zulassung.

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.

## **Körkommission**

Die Körkommission besteht aus

- dem Zuchtleiter (bzw. Stellvertreter) des Verbandes
- zwei Mitgliedern (bzw. deren Stellvertreter) die durch den Vorstand bestimmt werden
- einem Rassevertreter (bzw. Stellvertreter), wenn dieser anwesend ist

Der Zuchtleiter fungiert als Vorsitzender der Körkommission. Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die Pferderasse ein.

## **Beurteilung**

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden, auf der Dreiecksbahn (Trab und Schritt) sowie auch im Freilaufen und, je nach Rasse, im Freispringen.

Beurteilt werden die Eintragungsmerkmale gemäß 6. Selektionsmerkmale des Zuchtprogramms.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten gemäß B.15 der Satzungen, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote erreicht, die den Vorgaben des Zuchtprogrammes gemäß 11.1 entspricht, und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 des Zuchtprogrammes und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß Anlage 2 des Zuchtprogrammes erfüllt.

Erfolgt die Beurteilung als Hengstanerkennung, so gelten die folgenden Bedingungen:

Die geforderten Besichtigungen können gemäß Ausschreibung von der Hauptkörung abweichen, sie können sowohl ausgeweitet als auch reduziert werden. Insbesondere durch Hinzuziehen der Eigenleistung (HLP) kann der Besichtigungsumfang reduziert werden.

Der Umfang der Beurteilung hängt vom Besichtigungsumfang ab.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten gemäß LPO, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

## **Körentscheidung und Prämierung**

Die Körentscheidung der Hauptkörung gemäß B.16.4. der der Satzung, lautet

- „gekört“
- „Vorläufig nicht gekört“
- „nicht gekört“

Die Köreentscheidung wird am Tag der Körung öffentlich bekannt gegeben. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst erneut zur Körung vorgestellt werden.

Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

### **Medikationskontrollen**

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben gemäß B.16.5 der Satzung anzuordnen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

### **Widerspruch**

Gegen jede Köreentscheidung ist Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an den Verband zu richten. Die Widerspruchskommission, berufen gemäß A.12 der Satzung, entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet die Widerspruchskommission über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.